

# Statuten

## 1 Name, Sitz und Zweck <sup>1</sup>

### 1.1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen "TanzSportClub Zug (TSCZ)" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### 1.2 Sitz

<sup>1</sup> Sitz des Vereins ist der Wohnort des Vereins-Präsidenten.

### 1.3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung des sportmässigen Tanzes in verschiedenen Sektionen, von denen sich jede dem entsprechenden Dachverband anschliessen kann.

<sup>2</sup> Die TSCZ Mitglieder der Standard/Latein Sektion bekennen sich zu den Vorschriften des Schweizer Tanzsport Verbandes (STSV) und dessen Dachverbänden.

<sup>3</sup> Der TSCZ verfolgt ideelle Zwecke.

### 1.4 Neutralität

<sup>1</sup> In seiner Organisation, Führung und Verwaltung ist der Verein selbstständig sowie politisch und konfessionell neutral.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Der TSCZ kennt

- **Aktivmitglieder:**  
Sind stimmberechtigte Mitglieder, die den vollen, ihrem Alter entsprechenden Jahresbeitrag bezahlen. Kinder üben ihr Stimmrecht bis zu ihrem 12. Altersjahr durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
- **Passivmitglieder:**  
Passivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den TSCZ beliebig unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt
- **Ehrenmitglieder:**  
Personen, die sich um die Entwicklung des TSCZ oder des Tanzsportes verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Terminologie wurde nachfolgend darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form aufzuführen.  
Wenn immer die männliche Form aufgeführt ist, ist damit sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Person gemeint.

## **2.2 Aufnahme**

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

<sup>3</sup> Sie beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages. Jedes Mitglied erhält diese Statuten.

## **2.3 Austritt / Ausschluss**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder können unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden, wenn der Jahresbeitrag innert drei Monate nach Versand der Rechnung nicht bezahlt wurde.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche den Interessen des TSCZ zuwiderhandeln oder dem Ansehen des TSCZ schwer schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

# **3 Organisation**

## **3.1 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **3.2 Mitgliederversammlung**

### **3.2.1 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besteht aus der Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahlen der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

### **3.2.2 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die schriftliche Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Geschäfte, welche einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bedürften mittels schriftlicher Abstimmung, mit einer Rücklaufzeit von mindestens 3 Wochen, behandeln. Falls weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder über diese Geschäfte abstimmt, werden diese automatisch in die Kompetenz des Vorstandes delegiert.

<sup>5</sup> Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **3.2.3 Stimmverfahren**

<sup>1</sup> Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt) gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen, Anschluss an andere Organisationen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

### **3.2.4 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **3.3 Vorstand**

### **3.3.1 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand lenkt die Entwicklung des Vereins.

<sup>2</sup> In Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv. In Alltagsgeschäften verfügen die Vorstandsmitglieder über Einzelunterschrift.

### **3.3.2 Zusammensetzung / Vorsitz / Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar (Vizepräsident)
- dem Kassier
- den übrigen Vorstandsmitgliedern

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

<sup>3</sup> Scheidet der Präsident während eines Amtsjahres aus, übernimmt der Vizepräsident das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Sofern es dem Vorstand angebracht und sinnvoll erscheint, kann er zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsleitung oder Kommissionen einsetzen.

### **3.3.3 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer ist möglich.

<sup>2</sup> Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der Amtsdauer nieder, kann sich der Vorstand auf Antrag des Präsidenten selbst ergänzen. Das eintretende Vorstandsmitglied ist durch die Mitgliederversammlung an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **3.3.4 Einberufung / Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einberufen, oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder über Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat im Fall von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex, Telefax oder Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **3.3.5 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses soll die für die Beschlussfassung relevanten Voten sowie den genauen Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **3.4 Die Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

<sup>2</sup> Diese prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **4.2 Finanzielle Mittel des Vereins**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Trainingspauschalen
- Sponsoreneinnahmen und Spenden

- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen oder aus solchen, an denen sich der Verein beteiligt
- Verschiedene Einnahmen

<sup>2</sup> Die ordentlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen an Dachverbände und andere Organisationen
- Trainingsbetrieb
- Aufwendungen für Veranstaltungen
- Verschiedene Auslagen

### 4.3 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

<sup>2</sup> Sie betragen:

- |                     |           |                    |
|---------------------|-----------|--------------------|
| • Aktiv-Mitglieder  | CHF 100.- | (Jugend: CHF 70.-) |
| • Passiv-Mitglieder | CHF 50.-  | (Jugend: CHF 0.-)  |

<sup>3</sup> Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>4</sup> Der Übertritt von den „Jugend“-Mitgliedschaft zu Aktiv-/Passiv-Mitgliedschaft erfolgt am 1. Januar des Jahres, in dem das Mitglied seinen 16. Geburtstag feiert.

<sup>5</sup> Mitgliederbezogene Gebühren der jeweiligen Dachverbände werden den Mitgliedern weiterverrechnet.

<sup>6</sup> Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni halbiert sich der Mitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr.

<sup>7</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus ist explizit ausgeschlossen.

## 5 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und falls weniger als 3 stimmberechtigte Mitglieder für dessen Beibehaltung sind.

<sup>3</sup> Die Liquidation findet durch den amtierenden Vorstand statt; die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

<sup>4</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## 6 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Statuten treten am 4. März 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Tanz Sport Club Zug (TSCZ)

.....  
Präsident

.....  
Vizepräsident